

Merksblatt zur sechsten Kriegsanleihe.

5% Reichsanleihe.

4 $\frac{1}{2}$ % Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110 bis 120%.

Die sechste Kriegsanleihe des Deutschen Reichs ist ausgeschrieben.

Ausgegeben werden 5prozentige Schuldverschreibungen der Reichsanleihe
und 4 $\frac{1}{2}$ prozentige auslosbare Reichsschatzanweisungen.

Der Zeichnungspreis für die 5prozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe beträgt 98 Mark, bei Schuldbucheintragungen 97,80 Mark für je 100 Mark Nennwert. Die Schuldverschreibungen sind wie bei den vorangegangenen Kriegsanleihen bis zum 1. Oktober 1924 seitens des Reichs unkündbar, d. h. sie gewähren bis zu diesem Zeitpunkt einen 5prozentigen Zinsgenuss, ohne daß ein Hindernis bestände, über sie auch schon vor dem 1. Oktober 1924, z. B. durch Verkauf oder Verpfändung, zu verfügen. Da die Ausgabe 2% unter dem Nennwert erfolgt und außerdem eine Rückzahlung zum Nennwert nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung höher als 5%.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen nach einem Tilgungsplan ausgelost, der sich spätestens in 50 Jahren abwickelt, indem 5% vom Nennwerte des ursprünglichen Betrags für Verzinsung und Tilgung verwendet werden. Der Zeichnungspreis ist für die Schatzanweisungen auf 98% festgesetzt. Dies würde an sich einer wirklichen Verzinsung von rund 4,6% entsprechen. Da aber die Schatzanweisungen bereits vom Jahre 1918 ab, und zwar nach Maßgabe des Tilgungsplans, gruppenweise im Januar und Juli jedes Jahres ausgelost und die ausgelosten Stücke mit 110% zurückgezahlt werden, so ist die Aussicht auf einen beträchtlichen Gewinn eröffnet, der je nach dem Ergebnis der Auslosungen für den einzelnen Inhaber früher oder später eintreten wird. Eine Kündigung der Schatzanweisungen seitens des Reichs ist vor dem Juli 1927 nicht zulässig. Im Falle einer Kündigung besteht für den Inhaber das Wahlrecht, den Nennwert der Schatzanweisungen

zu empfangen oder statt dieser Varrückzahlung 4 prozentige, bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen zu fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist noch einmal eine Kündigung seitens des Reichs möglich, die den Inhaber berechtigt, statt der baren Rückzahlung zum Nennwert $3\frac{1}{2}$ prozentige, aber mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare Schatzanweisungen zu verlangen. Die Ausichten auf Gewinn bei der Auslosung wachsen also, und zwar in höherem Maße, als eine Herabsetzung im Zinsfuß stattfindet.

Sowohl Schuldverschreibungen wie Schatzanweisungen sind nach den angegebenen Bedingungen als hochverzinsliche gewinnbringende und unbedingt sichere Kapitalanlagen anzusehen, sie können daher auch vom Nützlichkeitsstandpunkt aus aufs wärmste empfohlen werden. Hierbei sei noch besonders darauf hingewiesen, daß jedem Zeichner neuer $4\frac{1}{2}$ prozentiger Schatzanweisungen gestattet ist, daneben Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue $4\frac{1}{2}$ prozentige Schatzanweisungen unter günstigen Kursbedingungen umzutauschen, und zwar bis zum Doppelten des Betrages nach dem Nennwert, den er in den neuen Schatzanweisungen gezeichnet hat. Ein Zeichner von 1000 Mark in neuen Schatzanweisungen ist also berechtigt, außerdem alte Anleihen im Nennwert von 2000 Mark zum Umtausch anzumelden.

Für die Zeichnungen ist in umfassendster Weise Sorge getragen. Sie werden bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank) und der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, bei jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft, endlich für die Schuldverschreibungen der Reichsanleihe bei allen Postanstalten am Schalter erfolgen. Bei solcher Ausdehnung der Vermittlungsstellen ist den weitesten Volkskreisen in allen Teilen des Reichs die bequemste Gelegenheit zur Beteiligung geboten.

Wer zeichnen will, beschafft sich am besten einen Zeichnungsschein, der bei den vorgenannten Stellen, für die Zeichnungen bei der Post bei der betreffenden Postanstalt, erhältlich ist und nur der Ausfüllung bedarf. Auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen sind briefliche Zeichnungen statthast. Die Scheine für die Zeichnungen bei der Post haben eine vereinfachte Form. In den Landbestellbezirken und den kleineren Städten können diese Zeichnungsscheine durch den Postboten bezogen werden. Die ausgefüllten Scheine sind in einem Briefumschlag mit der Adresse »an die Post« entweder dem Postboten mitzugeben oder ohne Marke in den nächsten Postbriefkasten zu stecken.

über das Geld braucht man zur Zeit der Zeichnung noch nicht sogleich zu verfügen, die Einzahlungen verteilen sich auf einen längeren Zeitraum. Die Zeichner können vom 31. März ab jederzeit voll bezahlen. Verpflichtet sind sie aber erst

30 %	des	gezeichneten	Betrages	spätestens	bis	zum	27. April	1917,
20 %	»	»	»	»	»	»	24. Mai	1917,
25 %	»	»	»	»	»	»	21. Juni	1917,
25 %	»	»	»	»	»	»	18. Juli	1917

zu bezahlen. Im übrigen sind Teilzahlungen nach Bedürfnis zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Dies gilt also auch für Zeichnungen über Beträge unter 1000 Mark. Da die einzelne Zahlung nicht geringer als 100 Mark sein darf, so ist dem Zeichner kleinerer Beträge, namentlich von 100, 200, 300 und 400 Mark, eine weitgehende Entschließung darüber eingeräumt, an welchen Terminen er die Teilzahlung leisten will. So steht es demjenigen, welcher 100 Mark gezeichnet hat, frei, diesen Betrag erst am 18. Juli 1917 zu bezahlen. Der Zeichner von 200 Mark braucht die ersten 100 Mark erst am 24. Mai 1917, die übrigen 100 Mark erst am 18. Juli 1917 zu bezahlen. Wer 300 Mark gezeichnet hat, hat gleichfalls bis zum 24. Mai 1917 nur 100 Mark, die zweiten 100 Mark am 21. Juni 1917, den Rest am 18. Juli 1917 zu bezahlen. Es findet immer eine Verschiebung zum nächsten Zahlungstermin statt, solange nicht mindestens 100 Mark zu bezahlen sind.

Wer bei der Post zeichnet, muß zum 27. April d. J. Vollzahlung leisten, soweit er nicht schon vom 31. März ab bezahlen will.

Der erste Zinschein ist am 2. Januar 1918 fällig. Der Zinsenlauf beginnt also am 1. Juli 1917. Für die Zeit bis zum 1. Juli 1917, frühestens jedoch vom 31. März ab, findet der Ausgleich zugunsten des Zeichners im Wege der Stückzinsberechnung statt, d. h. es werden dem Einzahler bei der Anleihe 5% Stückzinsen, bei den Schatzanweisungen 4½% Stückzinsen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab im Wege der Anrechnung auf den einzuzahlenden Betrag vergütet. So betragen die 5% Stückzinsen auf je 100 Mark berechnet: für die Einzahlungen am 31. März 1917 1,25 Mark, für die Einzahlungen am 27. April 1917 0,87⁵ Mark, für die Einzahlungen am 24. Mai 1917 0,50 Mark, für die Einzahlungen am 21. Juni 1917 0,125 Mark. Die 4½% Stückzinsen betragen für die Einzahlungen zu den gleichen Terminen auf je 100 Mark berechnet 1,125 Mark, 0,787⁵ Mark, 0,45 Mark und 0,112⁵ Mark. Auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Einzahler die Stückzinsen vom 1. Juli ab bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Bei den Postzeichnungen werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage vergütet.

Für die Einzahlungen ist nicht erforderlich, daß der Zeichner das Geld bar bereitlegen hat. Wer über ein Guthaben bei einer Sparkasse oder einer Bank verfügt, kann dieses für die Einzahlungen in Anspruch nehmen. Sparkassen und Banken werden hinsichtlich der Abhebung namentlich dann das größte Entgegenkommen zeigen, wenn man bei ihnen die Zeichnung vornimmt. Besitzt der Zeichner Wertpapiere, so eröffnen ihm die Darlehenskassen des

Reichs den Weg, durch Beleihung das erforderliche Darlehen zu erhalten. Für diese Darlehen ist der Zinssatz um ein Viertelprozent ermäßigt, nämlich auf $5\frac{1}{4}\%$, während sonst der Darlehenszinssatz $5\frac{1}{2}\%$ beträgt. Die Darlehensnehmer werden hinsichtlich der Zeitdauer des Darlehens bei den Darlehensklassen das größte Entgegenkommen finden, gegebenenfalls im Wege der Verlängerung des gewährten Darlehens, so daß eine Kündigung zu ungelegener Zeit nicht zu besorgen ist.

Wer für die Reichsanleihe **Schuldbuchzeichnungen** wählt, genießt neben einer Kursvergünstigung von 20 Pfennig für je 100 Mark alle Vorteile des Schuldbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstiges Abhandenkommen der Schuldbuchzeichnungen schützt, mithin die Sorge der Aufbewahrung beseitigt und außerdem alle sonstigen Kosten der Vermögensverwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie der Bezug der Zinsen vollständig gebührenfrei erfolgen. Nur die spätere Ausreichung der Schuldbuchzeichnungen, die jedoch nicht vor dem 15. April 1918 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Wer für den Umtausch in die neuen $4\frac{1}{2}\%$ Schatzanweisungen Schuldbuchforderungen der Kriegsanleihen verwenden will, hat für die Ausreichung der entsprechenden Schuldbuchzeichnungen keine Gebühr zu entrichten. Abgesehen von diesem Umtausch ist in Anbetracht der großen Vorzüge, welche das Schuldbuch gewährt, eine möglichst lange Beibehaltung der Eintragung dringend zu raten.

Länger als $2\frac{1}{2}$ Jahre währt das gewaltige Völkerringen. Gestützt auf die glänzenden Waffenerfolge unserer Truppen haben wir in friedliebender Gefinnung den Feinden ein Friedensangebot gemacht. Diesen hochherzigen Versuch zu einer Verständigung haben die Feinde in heuchlerischer Selbstüberhebung mit schnöder Schroffheit zurückgewiesen und die Absicht klar enthüllt, gegen uns den Vernichtungskampf durchzuführen. Der Weltkrieg nähert sich der Entscheidung. Es handelt sich um Sein oder Nichtsein des deutschen Volkes. Es gilt daher, alle Kräfte einzusetzen für des Vaterlandes Ehre, Freiheit und Größe, für einen endgültigen, den ungeheuren Opfern an Gut und Blut entsprechenden Sieg. Dieses große, von allen deutschen Herzen heiß ersehnte Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn auch den an die Finanzen des Reichs gestellten hohen Anforderungen durch einen vollen Anleiheerfolg Genüge geschieht. Es ist daher unbedingt nötig, daß auch die sechste Kriegsanleihe ein glänzendes Ergebnis zeitigt. Jeder Deutsche muß in Erfüllung seiner vaterländischen Pflicht zur Anleihe beitragen. Auf jede Zeichnung kommt es an. Jede freie Mark gehört der Kriegsanleihe. Sammelzeichnungen, wie sie mit Erfolg bei den früheren Anleihen in Schulen, in Vereinen, in gewerblichen und sonstigen Betrieben oder in Anlehnung an Sparkassen und Kreditgenossenschaften veranstaltet worden sind, gestatten auch die Nutzbarmachung kleiner Summen. Darum ergeht an das deutsche Volk die ernste Mahnung:

**Jeder zeichne nach seinen Kräften
auf die sechste Kriegsanleihe!**